
Finanziell-rechtliche Punktation – Reorganisation von Musikschulen

1 Rechtliches – Standardfall

- _ Eine oder mehrere Verbände gehen auf einen bestehenden über, den sogenannten übernehmenden Gemeindeverband.
- _ Das bedarf
 - o in Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandangehörigen Gemeinden und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasster Beschlüsse der Verbandsversammlungen
 - o sowie zustimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller Gemeinden, die den beteiligten Gemeindeverbänden angehören
 - o und der Genehmigung der Landesregierung.
- _ Der Verbandsobmann des übernehmenden Gemeindeverbandes hat den Entwurf des **Voranschlages** für das erste Haushaltsjahr des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und den Verbandsversammlungen vorzulegen, welche darüber in einer gemeinsamen Sitzung abzustimmen haben.
- _ Die Entwürfe der noch getrennten **Rechnungsabschlüsse** der Gemeindeverbände sind vom Verbandsobmann des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und von dessen Verbandsversammlung zu beschließen.
- _ Wie die Satzung des zusammengelegten Verbandes gestaltet wird, unterliegt der autonomen Entscheidung der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden sollten sich daher selbst eine Lösung überlegen (Kostentragung, Sitz etc.), die für sie am besten passt.

2 Finanzielles

Annahme: Es gibt zwei Verbände **A** (aufnehmend) und **B** (beitretend) welche den gemeinsamen **neuen Verband Z** (zusammengelegt) bilden.

- _ Bei der Erstellung des gemeinsamen VA 2025 sind sowohl für die alten Bereiche **A** und **B** sowie den gemeinsamen Bereich **Z** **eigenständige Voranschlagsteile** darzustellen. Diese Unterscheidung geschieht über eine **Untergliederung der Ansätze** in der **vierten bis sechsten Dekade**

z. B. 320100 für **A**, 320200 für **B** und 320900 für **Z**.

- _ Damit ist bei Musikschulgemeinden gewährleistet, dass das alte Schuljahr sowie das neue Schuljahr eindeutig zuordenbar abgewickelt werden. (Anmerkung: treten Gemeinden einem bestehenden Verband bei, würde die Darstellung des auslaufenden Schuljahres im Rahmen der Gemeindebuchhaltung ausreichen)
- _ Im **RA 2025** ist ebenfalls eine **Unterscheidung** vorzusehen (z. B. für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten) und gegebenenfalls bis zur abschließenden Klärung beizubehalten.
- _ In der Regel wird bei vielen Zusammenschlüssen nun eine **gemeinsame Vermögensrechnung** notwendig werden, welche spätestens mit dem **RA 25** (Frühjahr 2026) zu erstellen ist. Dies ist spätestens verpflichtend, sobald die Summe 31 des Gesamthaushaltes der Finanzierungsrechnung (VA 2025 des zusammengelegten Verbandes) den Wert von EUR 700.000,00 überschreitet.
- _ In diesem Fall ist entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vorzugehen und eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Besteht bereits eine Eröffnungsbilanz bzw. mehrere Eröffnungsbilanzen (bei beiden Verbänden) sind diese zusammenzuführen bzw. zu ergänzen.

3 Information Kontierung

- _ Auf eine ordnungsgemäße Kontierung im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 ist Bedacht zu nehmen. Ein Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände wurde gemeinsam mit dem VR-Komitee, einer Arbeitsgruppe aus Österreichischem Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, der Verbindungsstelle der Bundesländer und dem Bundesministerium für Finanzen erstellt. Dieser ist über den KDZ-Eigenverlag (Zentrum für Verwaltungsforschung) verfügbar.

MKM NÖ, 13.6.2025